

Mediatisierte sexualisierte Gewalt: Rechtliche und technische Handlungsmöglichkeiten

Impulspapier

Es ist den an ByeDV beteiligten Fachstellen ein Anliegen, rechtliche und technische Handlungsmöglichkeiten in Fällen mediatisierter sexualisierter Gewalt zusammenzutragen.

Diesem Anliegen kommt das vorliegende Impulspapier bedingt nach. Es handelt sich insoweit um eine unvollständige Sammlung, als sich zahlreiche Wechselwirkungen zu nicht weiter ausgeführten Normen ergeben. Das Impulspapier dient daher vielmehr der Orientierung.

Die Punkte I-V beziehen sich auf geltendes Strafrecht, wobei die Strafwürdigkeit der unten angeführten Gewalttaten grundsätzlich die Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung begründen kann. Hierdurch sind in Verbindung mit §5 Abs. 1 KKG auch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte angehalten, das Jugendamt einzuschalten.

Die Punkte VI – IX verweisen auf Ansprüche und Handlungsoptionen, die über das Strafrecht hinaus bestehen, beispielsweise um missbräuchliche Online-Kontakte und/oder die Verbreitung von intimen Bild- und Videoaufnahmen sowie Chatverläufen zu unterbinden.

Unter Punkt X werden technische Handlungsmöglichkeiten skizziert.

Die Darstellungen orientieren sich an der im April 2023 geltenden Rechtslage.

Da es jederzeit zu Gesetzesänderungen kommen kann, empfehlen wir, die geltende Rechtslage stets zu prüfen. Aktuell wird beispielsweise die kategorische Einstufung von sogenannten kinderpornografischen Inhalten als Verbrechen kritisch diskutiert.

[Die aktuelle Strafgesetzgebung ist über die Website des Bundesministeriums für Justiz zugänglich.](#)

Das Impulspapier ist eine Anlage zu den Publikationen [Mediatisierte sexualisierte Gewalt: Grundwissen und Haltung](#), [Qualitätskriterien für die Prävention](#), [Qualitätskriterien zum Umgang mit Missbrauchsabbildungen](#), [Qualitätskriterien für die Arbeit an Belastungen](#).

Die nachfolgenden Darstellungen sind teils an die Monografie „[Sexualisierte Gewalt und digitale Medien. Reflexive Handlungsempfehlungen für die Fachpraxis](#)“ angelehnt. Sie wurden ergänzt durch die Formulierungen geltender Rechtsnormen sowie Beiträge der an [ByeDV](#) beteiligten Fachkräfte.



Inhaltsverzeichnis

I Kinderpornografische Inhalte	3
II Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.....	5
III Jugendpornografische Inhalte.....	7
IV Jugendlichen Pornografie zugänglich machen	9
V Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Verbreitung von intimen Bild- oder Videoaufnahmen/ Verletzung des Intimbereichs.....	10
VI Unterlassungsanspruch	12
VII Herausgabe und Löschantrag.....	13
VIII Gewaltschutzanordnung.....	14
IX Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	15
X Technische Handlungsmöglichkeiten	16



I Kinderpornografische Inhalte

Die Herstellung, der Besitz und die Verbreitung von sogenannten kinderpornografischen Inhalten (auch Missbrauchsabbildungen genannt) sind strafbar und werden zwischenzeitlich als Verbrechen eingestuft. Das Gesetz regelt dazu, was ein kinderpornografischer Inhalt ist (siehe Hervorhebung unten). Im Zusammenhang der Strafverfolgung geht es deswegen oft auch um die Frage, ob eine Aufnahme, also ein Bild oder Video, als kinderpornografisch eingeordnet werden kann. Nicht jedes Bild, auf dem ein Kind nackt zu sehen ist, erfüllt automatisch die notwendigen Kriterien.

Hierdurch werden zwar beispielsweise Eltern vor einer Bestrafung geschützt, die unbedarft ihr Kind beim Baden fotografieren. Problematisch wird eine Verengung auf die Frage nach der Strafbarkeit aufgrund des eigentlichen Bild- und Videomaterials dann, wenn hierüber aus dem Blick gerät, dass auch Bild- und Videoinhalte unterhalb der Strafbarkeitsgrenze sexualisierte Gewalt und damit eine Kindeswohlgefährdung zugrunde liegen können.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte

Kinderpornografisch ist ein pornografischer Inhalt (§ 11 Abs. 3), wenn er zum Gegenstand hat: a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind), b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes.

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornografischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.
2. es unternimmt, einer anderen Person kinderpornografischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen.
3. einen kinderpornografischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt.
4. einen kinderpornografischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nr. 1 oder der Nr. 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nr. 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornografische Inhalt in den Fällen von Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.



- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Abs. 1, Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Abs. 1, Satz 1. Nr. 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, einen kinderpornografischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.
- (4) Der Versuch ist in den Fällen des Abs. 1, Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, Nr. 1 strafbar.
- (5) Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 und Abs. 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:
1. staatlichen Aufgaben,
 2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
 3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.
- (6) Abs. 1, Satz 1, Nr. 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn
1. die Handlung sich auf einen kinderpornografischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
 2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 und 3 oder Abs. 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.



II Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Die Problematik sogenannten sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen wird im Rahmen dieses Papiers behandelt, weil es in der Beratungspraxis Sinnzusammenhänge zur Rechtsnorm des jugendpornografischen Inhalts gibt. Während nämlich jede sexuelle Handlung an einem Kind, oder die jemand von einem Kind an sich vornehmen lässt, als sexueller Kindesmissbrauch zu bewerten ist, wird Jugendlichen eine sexuelle Mündigkeit zugestanden. Diese ist juristisch nicht gegeben, wenn ein Zwang oder ein Abhängigkeitsverhältnis und somit ein sexueller Missbrauch von Jugendlichen nach § 182 vorliegt.

Ist ein:e Jugendliche:r unter sechzehn und der:die Sexualpartner:in über einundzwanzig, so ist es wegen sexuellen Missbrauchs Jugendlicher gemäß § 182 StGB mit einem Strafantrag, beispielsweise der Personensorgeberechtigten, möglich, ein Strafverfahren gegen den:die ältere Sexualpartner:in einzuleiten (siehe Hervorhebung).

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Offenlegung erfolgen oder aber die Staatsanwaltschaft muss ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung begründen. Soweit ein:e Jugendliche:r weiterhin die Position vertritt, dass die Handlungen einvernehmlich waren/sind und auch sonst kein Zwang oder Abhängigkeitsverhältnis besteht (z. B. Lehrer:innen-Schüler:innen-Verhältnis, Drohungen) und sofern dem:der Jugendlichen kein Geld angeboten wurde, wird ein „sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ nur dann bestraft, wenn der:die Jugendliche nicht als fähig zur sexuellen Selbstbestimmung eingeschätzt wird und dies von der erwachsenen Person erkannt und ausgenutzt wurde (§ 182 Abs. 3 StGB). Wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nicht selbst zu einer validen Einschätzung der sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit des:der Jugendlichen kommen kann, könnte hierzu ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. In dieses fließen unterschiedliche bio-psychoziale Bewertungskriterien ein.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.



(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Abs.es 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.



III Jugendpornografische Inhalte

Darüber hinaus kann es sich bei ausgetauschten, intimen Fotos/Videos oder bei Dritten gespeicherten Fotos/Videos um jugendpornografische Abbildungen (auch Missbrauchsabbildungen genannt) handeln, deren Besitz nach § 184c strafbar ist. Abs. 4 (siehe Hervorhebung) regelt im Sinne der sexuellen Mündigkeit, dass Jugendliche einvernehmlich pornografische Aufnahmen zum „persönlichen Gebrauch“ eines/einer Dritten herstellen und Letztere:r sie besitzen darf, ohne sich strafbar zu machen. Einvernehmlichkeit schließt auch hierbei Zwangslagen und Abhängigkeitsverhältnisse aus.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte

Jugendpornografisch ist ein pornografischer Inhalt (§ 11 Abs. 3), wenn er zum Gegenstand hat: a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person, b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person.

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen jugendpornografischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.
2. es unternimmt, einer anderen Person einen jugendpornografischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen.
3. einen jugendpornografischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt.
4. einen jugendpornografischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nr. 1 oder 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nr. 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Abs. 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Abs. 1, Nr. 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.



(3) Wer es unternimmt, einen jugendpornografischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Abs. 1, Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf einen solchen jugendpornografischen Inhalt, den sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Abs. 1, Nr. 2 und 4 sowie Abs. 3.

(6) § 184b Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.



IV Jugendlichen Pornografie zugänglich machen

Macht eine Person Kindern oder Jugendlichen Pornografie zugänglich, gilt § 184 StGB. Auch hierbei handelt es sich um eine strafbare Handlung, wenngleich die Praxis, sich gegenseitig Pornografie zu zeigen, nicht zuletzt unter Jugendlichen normalisiert wird.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 184 Verbreitung pornografischer Inhalte

(1) Wer einen pornografischen Inhalt (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um diesen im Sinne der Nr.n 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um diesen im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Abs. 1, Nr. 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Abs. 1, Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen).



V Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Verbreitung von intimen Bild- oder Videoaufnahmen/ Verletzung des Intimbereichs

Das unbefugte Verbreiten intimer Bildaufnahmen ist ferner nach § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB oder Abs. 3 strafbar (siehe Hervorhebungen unten).

Mit § 184k StGB existiert seit 2020 eine weitere Grundlage, entsprechende Aufnahmen und deren Verbreitung zu sanktionieren. Sind Kinder oder Jugendliche betroffen, stellt sich im Einzelfall die Frage nach der Abgrenzung zu kinder- oder jugendpornografischen Inhalten.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt.
4. eine durch eine Tat nach den Nr. 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht.
5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art wesentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nr. 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren

1. zum Gegenstand hat,
2. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
3. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.



- (4) Abs. 1, Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit Abs. 1, Nr. 4 oder 5, Abs. 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegend berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.
- (5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind.
 2. eine durch eine Tat nach Nr. 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht.
 3. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in der Nr. 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.
- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.



VI Unterlassungsanspruch

Laut § 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1, S. 2 BGB besteht bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Unterlassungsanspruch sowie ein Anspruch auf Schadensersatz. Da das allgemeine Persönlichkeitsrecht unter anderem den Schutz des Namens und der persönlichen Ehre umfassen, greift der Unterlassungsanspruch sowohl bei Beleidigung sowie bei der unbefugten Verbreitung von Foto- und Videoaufnahmen als auch bei gespeicherten Kommunikationsverläufen, insbesondere wenn dies eine Straftat darstellt. Ein Unterlassungsanspruch kann auch Minderjährigen gegenüber geltend gemacht werden, wenn Gewaltausübende selbst noch Jugendliche sind.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.



VII Herausgabe und Löschanspruch

Unter Geltendmachung von Löschungs- und Herausgabeansprüchen nach § 985 BGB kann die:der Eigentümer:in von der:dem Besitzer:in die Herausgabe einer Sache, z. B. gespeicherte Medieninhalte, verlangen. In einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Oktober 2015 ([VI ZR 271/14](#)) wird der Anspruch auf Löschung von Fotos nach dem Beenden einer Beziehung bejaht, sofern die Einwilligung zur Nutzung nur zeitlich begrenzt für die Dauer der Beziehung erteilt war.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 985 Herausgabeanspruch

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.



VIII Gewaltschutzanordnung

Auf Basis von § 1666 BGB können per (Eil-)Antrag gerichtliche Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche erwirkt werden, welche etwa umfassen können, dass ein:e Dritte:r keinen Kontakt zum Kind oder Jugendlichen aufnehmen darf – auch nicht unter Verwendung von „Fernkommunikationsmitteln“ (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4). Desgleichen kann eine Weiterverbreitung möglicher (Missbrauchs-)Abbildungen durch eine Gewaltschutzanordnung begrenzt werden.

Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG)

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a. in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b. eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 oder des Abs. 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Abs. 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.



IX Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Mit § 1666 BGB kommt dem Familiengericht die Aufgabe zu, über Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu entscheiden, wenn Eltern/ Personensorgeberechtigte nicht gewillt oder in der Lage sind, eine Gefahr abzuwenden. Das Familiengericht hat nach § 1666 Abs. 4. in Angelegenheiten der Personensorge ebenso die Möglichkeit, Maßnahmen gegen Dritte, zum Beispiel Lebenspartner:innen, zu verhängen. Dazu können Verbote gehören, Kontakt zum Kind oder Jugendlichen aufzunehmen, Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, auf bestimmte Zeit eine Wohnung zu nutzen oder bestimmte Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind aufhält. Unseres Erachtens sind in allen Fällen digitale Medien ausdrücklich als kindlicher/ jugendlicher Sozialsraum zu bedenken. Schutzanordnungen berücksichtigen dementsprechend ausdrücklich die Möglichkeit, dass Gewalt über digitale Medien ausgeübt, aufrechterhalten oder geheim gehalten werden kann.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Abs. 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.



X Technische Handlungsmöglichkeiten

Erstens gibt es Möglichkeiten, Foto- und Videoaufnahmen aus dem Internet zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Hierfür bedarf es jedoch einer entsprechenden fachlichen Expertise. Als erste Anlaufstelle empfiehlt sich das Kompetenzzentrum jugendschutz.net, das mit Providern Kontakt aufnimmt, um Rechtsverstöße im Internet zu beseitigen und eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen möglichst zu begrenzen. Provider und/oder Kompetenzzentren wie jugendschutz.net, die sich für das Löschen intimer Bild- und Videoinhalte einsetzen, sind allerdings zur Strafanzeige verpflichtet, wenn Bild- oder Videomaterial als strafrechtlich relevanter kinder- oder jugendpornografischer Inhalt zu bewerten ist.

Zweitens und letztens sei auf eine Möglichkeit verwiesen, mittels derer eigeninitiativ die Auffindbarkeit veröffentlichter Foto- und Videoaufnahmen in sozialen Netzwerken und Suchmaschinen erschwert wird. Sind die Schlagworte bekannt, die mit den verbreiteten Medieninhalten verknüpft sind, kann man sich dieses Wissen strategisch zunutze machen. So ist es möglich, unter demselben Schlagwort eine Flut anderer Fotos oder Videos zu posten. Dadurch minimiert sich die Wahrscheinlichkeit, dass die unerwünschten Foto- oder Videoaufnahmen von Dritten gefunden werden. Fachpraktiker:innen berichten über positive Erfahrungswerte.

Datum

30. April 2023

© Copyright

Prof. Dr. Frederic Vobbe
Katharina Kärgel

Mitwirkung

Ralph Bruder | Julia Hopf | Sonja Kroggel | Anna Polzin
Marco Rook | Maj Walter | Claudia Wienand

Kontakt

www.byedv.de
katharina.kaergel@srh.de
frederic.vobbe@srh.de

